

# Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Vergabeverfahren

Von Mihai Macovei, Rechtsanwalt, Patentanwalt

Die derzeitigen Möglichkeiten der Bieter zur Verfügung stehen – den Rechtsmittel im Vergabeverfahren gewähren den Beteiligten zufriedenstellende Sicherheiten, sind jedoch vor Missbrauch nicht wasserdicht. Nach wiederholten Drohungen der Europäischen Kommission – mit Rückforderung der gewährten EU-Behilfen und sogar mit Einleitung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens – hat Rumänien im Jahr 2009 das Vergabeverfahren mehrmals geändert und angepasst.

Die Gerichte bemühen sich jetzt, die Regelungen im Einklang mit den gemeinschaftlichen Vorgaben anzuwenden, die Praxis ist jedoch noch uneinheitlich.

## Möglichkeiten zur Anfechtung von Vergabentscheidungen

Der wesentliche Vorwurf der Europäischen Kommission betraf das Nachprüfungsverfahren, welches nach Auffassung der Kommission als *unüberschaubar* einzuschätzen war. Vor allem wurden einerseits die alternativen Zuständigkeiten für die Lösung von Streitigkeiten und andererseits die uneinheitliche Aussetzungswirkung der Einleitung von Beschwerden kritisiert.

Nach Erlass der Dringlichkeitsverordnung (DVO) Nr. 19/2009 und der DVONr. 72/2009 stehen den Bieter grundsätzlich zwei Alternativen zur Verfügung, um Beschwerden wegen fehlerhafter oder gesetzeswidriger Durchführung von Vergabeverfahren geltend zu machen.

Einerseits kann die Beschwerde beim Landesrat für Beschwerden (*Consiliul Național pentru Soluționarea Contestațiilor* – CNSC) eingereicht werden. Die Entscheidungen des CNSC können mit Revision vor dem Appellationsgerichtshof angefochten werden. Ob diese Variante verfassungskonform ist – wegen der Nichtinhaltung der Garantie, dass sich mindestens zwei Instanzen mit der Streitigkeit befassen – ist zwar strittig; in der Praxis wird jedoch dieser Weg aufgrund des zügigeren Verfahrens oft bevorzugt. Nichtsdestotrotz ist zu unterstreichen, dass dadurch kein ausreichender und effektiver Primärrechtsschutz gewährt ist. Weder die Beschwerde beim CNSC noch die Revision vor dem Appellationsgerichtshof führen zur Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Andererseits hat der Bieter die Möglichkeit, seine Beschwerde vor dem Landgericht geltend zu machen

und dadurch ein ausschließlich gerichtliches Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Das Urteil des Landgerichtes ist ebenso mit Revision vor dem Appellationsgerichtshof anfechtbar.

Ausnahmsweise ist im Fall der Vergabe von Bauaufträgen bezüglich Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs von nationalem Interesse die ausschließliche Zuständigkeit des Appellationsgerichtshofes Bukarest vorgesehen.

Ursprünglich führte die Einreichung der Beschwerde automatisch zur Aussetzung des Verfahrens. Wegen wiederholter missbräuchlicher Einlegung des Rechtsmittels wurde die Regelung bezüglich dieser Auswirkung insofern geändert, dass diese nur im Fall einer vor der Öffnung der Angebote eingeleiteten Beschwerde zur Geltung kommt. Mitte 2009 wurde die Aussetzungswirkung einzelner Beschwerde komplett aufgehoben. Das Verfahren wird daher trotz Beschwerden ungestört fortgesetzt und der Zuschlag anschließend erteilt. Allerdings ist es dem Auftraggeber verboten, den Vergabevertrag bis zur unwiderfülllichen Lösung der Beschwerde durch das jeweils zuständige Gericht abzuschließen.

## Fazit

Durch die 2009 in Kraft getretenen Änderungen hat der rumänische Gesetzgeber versucht, den schmalen Rechtsschutz für gutgläubige Bieter und andererseits die Einschränkungen der Missbrauchsmöglichkeiten in den Händen von unzufriedenen Bieter zu regeln. Die ursprünglich allgemein geltende und automatische Aussetzungswirkung wurde zuerst abhängig von dem Verfahrensstand nuanciert, anschließend wegen oft praktizierten Missbrauchs komplett entfernt. Die Gerichte haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, das Verfahren auf Antrag des Klägers auszusetzen.

Die Aussetzungswirkung wurde durch das Verbot des Vertragsabschlusses bis zur unwiderfülllichen Lösung der Beschwerde ersetzt. Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen Grund der absoluten Nichtigkeits des Vertrages dar. Für imperative, außerordentliche Gründe, die von allgemeinem Interesse sind, können die Gerichte ausnahmsweise statt Annullierung des Vertrages alternative Sanktionen wie etwa Verkürzung der Vertrags-

dauer oder Verhängung einer Geldbuße in Höhe von bis zu 15 Prozent des Vertragswertes entscheiden.



## Kontakt und weitere

### Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Internet: www.stalfort.ro